



INHALT: Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Antrag der Hubert Schmid Bauunternehmen GmbH zum vorübergehenden Zutagefördern von Grundwasser zur Errichtung eines Regenrückhaltebeckens auf der Fl.-Nr. 600, Gemarkung Münchsmünster im Zuge des Projekts Speedbird im Industriepark Münchsmünster; Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG-, Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Hohenwart und der Gemeinde Waidhofen über den Anschluss des Grundstücks Fl.Nr. 937 der Gemarkung Waidhofen (Schenkengrub 1) an die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Hohenwart; Schulverband Hohenwart, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009; Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen und der Gemeinde Baar-Ebenhausen zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamts; Sparkasse Ingolstadt, Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden;

Landratsamt

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Hubert Schmid Bauunternehmen GmbH zum vorübergehenden Zutagefördern von Grundwasser zur Errichtung eines Regenrückhaltebeckens auf der Fl.-Nr. 600, Gemarkung Münchsmünster im Zuge des Projekts Speedbird im Industriepark Münchsmünster
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**

Die Firma Hubert Schmid Bauunternehmen GmbH beantragt für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens auf Fl.-Nr. 600 der Gemarkung Münchsmünster eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von oberflächennahem Grundwasser. Die Entnahmemenge beträgt 17.000 m³ Grundwasser. Für die Maßnahme ist eine Dauer von 60 Tagen vorgesehen.

Wegen des oberflächennahen Grundwasserstandes wird zur Erstellung des Regenrückhaltebeckens ein wasserdichter Verbau notwendig. Um die Baugrube vom Grundwasser abzuschotten, sollen die Spundwände bis in die wasserstauenden Tertiärschichten abgeteufelt werden. Das Grundwasser soll dann über temporäre Pumpensümpfe innerhalb der Baugrube zutage gefördert werden.

Für o.g. Vorhaben ist gemäß §§ 3 c, 3 d UVPG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.3 der Anlage III zum BayWG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist.

Nach Anlage III, II. Teil Nr. 2 Satz 2 zum BayWG ist eine UVP im Einzelfall dann durchzuführen, wenn das Vorhaben trotz der geringen Größe oder Leistung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten besorgen lässt. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten, die diese Besorgnis auszulösen vermögen, sind in Anlage III, II. Teil Nr. 4 b zum BayWG aufgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, aufgrund derer trotz der relativ geringen Größe bzw. Leistung des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Vorhaben wird vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt unter Auflagen und Bedingungen befürwortet.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 179), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2.2. Halbsatz BayWG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 29.12.2008

40/6421.2

Josef Schäch, Landrat

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG-;
Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Hohenwart und der Gemeinde Waidhofen über den Anschluss des Grundstücks Fl.Nr. 937 der Gemarkung Waidhofen (Schenkengrub 1) an die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Hohenwart**

Die am 20.11.2008 geschlossene Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Hohenwart und der Gemeinde Waidhofen über den Anschluss des Grundstücks Fl.Nr. 937 der Gemarkung Waidhofen (Schenkengrub 1) an die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Hohenwart wird hiermit gem. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG genehmigt.

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG-
Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Waidhofen und des Marktes Hohenwart über den Anschluss des Grundstücks Fl.Nr. 937 der Gemarkung Waidhofen (Schenkengrub 1) an die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Marktes Hohenwart

Zwischen
dem Markt Hohenwart, vertreten durch den
1. Bürgermeister Manfred Russer,
und
der Gemeinde Waidhofen, vertreten durch den
1. Bürgermeister Josef Lechner,

wird gemäß Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- in der derzeit geltenden Fassung folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen.

§1 Aufgabe

Der Markt Hohenwart betreibt, unterhält und erweitert die Entwässerungseinrichtung des zur Gemeinde Waidhofen gehörenden Grundstücks Fl.Nr. 937 Gemarkung Waidhofen (Schenkengrub 1).

§ 2 Befugnisse

- (1) Zur Erfüllung der in § 1 bezeichneten Aufgabe wird dem Markt Hohenwart die Befugnis übertragen, für das in § 1 genannte Gebiet Herstellungsbeiträge, Gebühren und Kosten nach den für das Versorgungsgebiet des Marktes Hohenwart geltenden Satzungen zu erheben und alle zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.
- (2) Die Entwässerungssatzung -EWS- und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung -BGS EWS- für die Entwässerungseinrichtung des Marktes Hohenwart gelten daher auch für das in § 1 genannte Gebiet der Gemeinde Waidhofen. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Anschließern des o.g. Gebietes bzw. Bereiches und des Marktes Hohenwart bestimmen sich nach den in Satz 1 genannten Satzungen.

§ 3 Besondere Vereinbarungen

- (1) Alle für die Entwässerung des Grundstücks Fl.Nr. 937, Gemarkung Waidhofen, erforderlichen Kanalleitungen, Grundstücksanschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen werden nach den Bestimmungen der in § 2 Abs. 2 genannten Satzungen hergestellt.
- (2) Die Gemeinde Waidhofen gestattet die unentgeltliche Benutzung der gemeindlichen Straßen und Wege für die Verlegung und zum Unterhalt der erforderlichen Kanalleitungen einschließlich der Grundstücksanschlüsse in dem für die Grundstücksentwässerung notwendigen Umfang. Die anfallenden Kosten für die Straßenerneuerung in den ursprünglichen Zustand sind vom Markt Hohenwart zu übernehmen, soweit diese Kosten nicht zu Lasten Dritter gehen.
- (3) Der Markt Hohenwart und die Gemeinde Waidhofen sind sich darüber einig, dass sämtliche Kanalleitungen einschl. der Grundstücksanschlussleitungen im Eigentum des Marktes Hohenwart stehen, welcher die Leistungen auf seine Kosten unterhält. Außer die in § 2 Abs. 2 genannten Satzungen enthalten eine andere Regelung.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres, erfolgen. Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die u.a. eine ordnungsgemäße Entwässerung des in § 1 genannten Gebiets gewährleistet.
- (2) Soweit aus dieser Zweckvereinbarung Unstimmigkeiten entstehen sollten, entscheidet hierüber das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm als Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde Hohenwart endgültig. Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung aus irgendwelchen Gründen ungültig ist oder eine Vertragslücke vorhanden sein sollte. In diesem Fall ersetzt oder ergänzt das Landratsamt diese Bestimmung oder Lücke durch eine wirtschaftlich und technisch angemessene Regelung, soweit sich die Vertragsteile nicht einig.
- (3) Diese Vereinbarung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hohenwart, den Waidhofen, den 20.11.2008

Manfred Russer Josef Lechner
1. Bürgermeister 1. Bürgermeister

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 02.12.2008 61/050

Josef Schäch, Landrat

Schulverband Hohenwart

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Hohenwart

für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der Art. 3, 53, 8 und 9, Abs.1, Abs.7 und Abs.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art.63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Schulverbandsversammlung folgende vom Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm am 16.12.2008 AZ 61/941.0 genehmigte Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs.9 BaySchFG i.V. mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KommZG bekannt gemacht wird:

I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	567.666 Euro
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	112.308 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 444.566 Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde bis zum 01. Oktober 2008 von insgesamt 398 Verbandsschülern besucht.

Die Verbandsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 1.117 Euro.

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 78.008 Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde bis zum 01. Oktober 2008 von insgesamt 398 Verbandsschülern besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 196 Euro.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 40.000 Euro.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt, sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung eine Woche lang während der allgemeinen Geschäftsstunden im Zi.Nr.06 im Rathaus Hohenwart

zur Einsichtnahme auf (Art.9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Hohenwart, 30.12.2008

Russer, Schulverbandsvorsitzender

VEREINBARUNG

zur Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamts nach Art. 2 Abs. 2 AGPStG und zur Verteilung des Aufwandes i.S. d. Art. 7 Abs. 2 AGPStG

Zum Zweck der Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamts („kleine Übertragung“) und der Erhebung eines Kostenbeitrages wird zwischen der

Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Michael Franken, Schloßgasse 5, 85084 Reichertshofen

und

der Gemeinde Baar-Ebenhausen, vertreten durch 1. Bürgermeister Michael Kolisnek, Münchener Str. 55, 85107 Baar-Ebenhausen

folgende Vereinbarung geschlossen:

I.

Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamts

Art. 1

Die Gemeinde Baar-Ebenhausen überträgt die Durchführung der Aufgaben des Standesamts Baar-Ebenhausen der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG unter Fortbestand des Standesamts Baar-Ebenhausen („kleine Übertragung“).

II.

Erhebung eines Kostenbeitrages

Art. 2

Kostenbeteiligung

Die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen erhebt aufgrund dieser Vereinbarung von der Gemeinde Baar-Ebenhausen zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Aufgaben des Standesamts Baar-Ebenhausen eine Kostenbeteiligung.

Art. 3

Festsetzung der Höhe der Kostenbeteiligung

1. Kostensatz:

Der Kostensatz beträgt 2,72 Euro pro Jahr und Einwohner. Er erhöht sich jeweils um den Prozentsatz der Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst für Tarifbeschäftigte nach dem TVöD. Die prozentuale Erhöhung gilt jeweils ab dem 01. Januar des auf die Tarifierhöhung folgenden Jahres.

2. Grundlage

Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vorjahres.

3. Gesonderte und/oder außergewöhnliche Kosten

Die Gemeinde Baar-Ebenhausen hat sich neben dem Kostensatz nach Nr. 1 zusätzlich an den anfallenden Kosten für außergewöhnliche, umfassende und aufgrund von Gesetzesänderungen notwendigen EDV-Änderungen zu beteiligen, und zwar im Verhältnis der Einwohnerzahlen der beiden Standesämter Reichertshofen und Baar-Ebenhausen nach dem letzten vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung bekannt gegebenen Stand vor dem Kostenanfall.

Kosten, die unmittelbar dem Standesamt Baar-Ebenhausen zugeordnet werden können, sind von der Gemeinde Baar-Ebenhausen gesondert zu erstatten (z.B. Binden von Personenstandsbüchern, Beschaffung eines Siegels oder dgl.)

4. Fälligkeit

Die Kostenbeteiligung ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.

Die gesonderten und/oder außergewöhnlichen Kosten nach Nr. 3 sind einen Monat nach Eingang der Zahlungsaufforderung fällig.

5. Die Festsetzung des Kostensatzes nach Nr. 1 gilt zunächst für drei Jahre, d.h. bis einschließlich 31.12.2011. Sie verlängert sich automatisch um weitere drei Jahre, wenn sie nicht zuvor zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich geändert wird. Können sich die beiden Vertragsparteien nicht einigen, so bestimmt in Anlehnung an Art. 7 Abs. 2 AGPStG das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm die Höhe des Kostensatzes.

III.

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Art. 4

Geltungsdauer der Übertragung

Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft und sie ist nicht befristet.

Gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG kann die Übertragung jederzeit mit qualifizierten Beschlüssen (Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung Reichertshofen bzw. des Gemeinderates Baar-Ebenhausen) sowie mit Zustimmung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm aufgehoben werden. Gegen den Willen der beiden Vertragsparteien oder einer der Vertragsparteien kann die Übertragung durch Entscheidung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm aufgehoben werden.

IV.

Sonstiges

Art. 5

1. Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Diese Vereinbarung ist in dreifacher Ausfertigung erstellt. Die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen, die Gemeinde Baar-Ebenhausen und das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erhalten je eine Ausfertigung.
3. Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten.
Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

Reichertshofen, den
Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen

Michael Franken
Gemeinschaftsvorsitzender

Baar-Ebenhausen, den 14. November 2008
Gemeinde Baar-Ebenhausen

Ludwig Wayand
2. Bürgermeister

Zustimmungen

Dieser Vereinbarung wurde mit qualifizierten Beschlüssen der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen vom 19.11.2008 und des Gemeinderates Baar-Ebenhausen vom 11.11.2008 sowie mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm vom 09.12.2008 Az. 23/1101/08 zugestimmt.

Sparkasse Ingolstadt

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

<u>Antragsteller:</u>	<u>Urkundennummer:</u>
Berchtold Kreszentia	3121117133
Beyer Elisabeth	3164377776
Braun Hedi	3121363901
Cirak Can	3161071166
Dietrich Kurt	3120505023
Juraschko Maria	3162178598
Kluin Lea	3163733789
Lieder Viktoria	3121431559
Weber Nikolaus	3120004753

Ingolstadt, 04.12.2008

Johann Schäfer

Manuela Kopp

Tag der Veröffentlichung: 09.01.2009